

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsgegenstand und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge des Verkäufers, auch in zukünftigen Geschäftsverbindungen. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung.
- 1.2. Abweichungen von diesen Lieferungs- und bedürfen schriftlicher Form und Zustimmung.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 2.1. Erfüllungsort ist Witten.
- 2.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile aus Geschäften jeder Art ist Witten. Dies gilt insbesondere für das gerichtliche Mahnverfahren.
- 2.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1 Die Preisangaben verstehen sich netto in EURO.
- 3.2 Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten freibleibend. Wir behalten uns den Zwischenverkauf sowie die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.
- 3.3. Das Vertragsangebot des Kunden bedarf der schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag kommt durch Erfüllung des Vertragsangebots zustande.
- 3.4. Die Erbringung der geschuldeten Leistung durch den Verkäufer setzt die Richtigkeit und Vollständigkeit, der vom Käufer an den Verkäufer übermittelten Daten und Informationen voraus.
- 3.5 Bei Bestellungen auf Abruf hat der Verkäufer nur dann über Vorrat zu verfügen, wenn sich der Verkäufer hierzu gegenüber dem Kunden zuvor in einer gesonderten Vereinbarung verpflichtet hat. Abruffristen müssen angemessen sein. Wurden von Seiten des Verkäufers Bestellungen auf Abruf bestätigt, müssen die dort angegebenen Mengen spätestens innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss von dem Käufer abgenommen werden. Unterbleibt trotz Aufforderung und durch den Verkäufer gesetzter angemessener Frist eine Abnahme, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die vereinbarte Vergütung unter Abzug seiner ggf. ersparten Aufwendungen verlangen.
- 3.6 Technische Beratungen sind nicht Gegenstand unseres Angebots oder unserer vertraglichen Verpflichtungen.
- 3.7 Aufträge, Abreden, Beschaffenheitsangaben und -garantien u. Ä. bedürfen zur Erlangung einer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 3.8 Bei Verkauf nach Muster gewährleisten wir lediglich eine fachgerechte Probemäßigkeit, wobei die Zusicherungen von Verwendungseignung nicht übernommen werden. Eine Garantieleistung, für die mit dem gelieferten Anstrichmaterial hergestellten Anstriche kann nicht übernommen werden, da wir bzw. unser Lieferant keinen Einfluss auf die sachgemäße Verwendung haben.

4. Zahlung

4.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Wird eine Zahlung innerhalb von 10 Tagen vereinbart, wird ein Skontoabzug von 2% gewährt, wenn nicht anders vertraglich geregelt.

4.2 Als Zahlungseingang gilt der Termin, an dem wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem von uns angegebene Konto verfügen können.

4.3 Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Verkäufer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist ausgeschlossen, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht bezahlt sind.

4.4 Sollte der Kunde nach Vertragsabschluss in Zahlungsschwierigkeiten geraten und kommt er in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen sowie alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen.

4.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder aber mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.6 Noch nicht geklärte Reklamationen oder Unstimmigkeiten bei der Anlieferung unserer Waren verlängern nicht die Skontofrist. Skonto hat grundsätzlich den Charakter einer Zinsvergütung und bemisst sich daher ausnahmslos auf der Basis der innerhalb der Skontofrist geleisteten Zahlung.

5. Lieferung

5.1 Liefertermine, welche der Verkäufer gegenüber dem Kunden genannt hat, sind nur verbindlich, wenn der Verkäufer diese dem Kunden schriftlich bestätigt hat. Gleiches gilt für sogenannte Abruftermine.

5.2 Die Einhaltung von Terminen und Fristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Verkäufers, wenn dieser ein entsprechendes Deckungsgeschäft nachweisen kann.

5.3 Kann eine schriftlich vereinbarte Lieferzeit aufgrund von höherer Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen und von diesem nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

6. Gefahrübergang, Transportschäden, Mängel

6.1. Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder Inhalt, die dem Kunden geliefert werden, müssen beim Spediteur/Frachtdienst reklamiert werden. Ihre Annahme ist zu verweigern. Zudem ist unverzüglich mit dem Verkäufer Kontakt per E-Mail, Fax oder Post aufzunehmen.

6.2 Versteckte Mängel sind binnen 8 Tagen nach Auftreten des Mangels schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Mängelrügen können nur vor Verarbeitung oder Vermischung der Ware geltend gemacht werden.

6.3 Ist die Mängelrüge begründet und fristgemäß vorgebracht, so hat der Verkäufer das Recht zur Ersatzlieferung. Minderung oder Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.

6.4 Proben und Muster gelten nur als Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Die Zusicherung einer Eigenschaft ist mit der Stellung von Proben und Mustern nicht verbunden, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller, aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch ausstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum (Kontokorrenteigentumsvorbehalt). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7.2 Der Käufer darf die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsbetriebs veräußern, vermarkten und/oder verarbeiten.

7.3 Der Eigentumsvorbehalt bleibt wirksam bei Vermischung und/oder Verarbeitung und erstreckt sich alsdann anteilmäßig auf das neue Produkt. Bei Veräußerung der Ware, unabhängig davon, ob verarbeitet oder unverarbeitet, tritt der Kunde bereits jetzt seine gesamte Forderung gegen den Abnehmer in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung ab, soweit nicht anderweitig an Lieferanten bereits abgetreten. Im Falle der Vermischung und/oder Verarbeitung gilt diese als in unserem Auftrag erfolgt, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Käufer tritt im Voraus uns seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neu entstandenen Sache entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten oder vermischten Waren ab. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit Vorbehaltsware Dritter ist die Höhe der Abtretung wertmäßig nicht nur auf den Wertanteil begrenzt, sondern auch in Höhe des Wertes der verarbeiteten, vermischten bzw. vermengten Vorbehaltsware.

7.4 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, die ganz oder zum Teil unter diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt stehen, ist dem Käufer untersagt.

7.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7.6 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Käufer uns unverzüglich Mitteilung zu machen.

7.7 Die Veräußerung von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, außerhalb des ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebes sowie eine Abtretung aufgrund obiger Klausel uns zustehender Forderungen ist dem Käufer nicht gestattet.

7.8 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

8. Rückgabe

8.1 Falls nicht ausdrücklich vor Lieferung an gewerbetreibende Kunden schriftlich vereinbart, ist die Rückgabe, von uns ordnungsgemäß gelieferter Waren, nicht möglich.

8.2 Bei vereinbarter Rückgabe - insbesondere bei Wahrnehmung unseres Eigentumsvorbehaltes - behalten wir uns vor, mindestens 15% des Warenwertes für Rücknahme- und Bearbeitungskosten zu berechnen bzw. einzubehalten. Wir behalten uns vor, die tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Kosten in der geforderten Höhe nicht entstanden sind.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet der Verkäufer nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

10. Salvatorische Klausel

10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Stand 10/2019